

**1. Änderungstarifvertrag  
vom 15. Juni 2021  
des Tarifvertrags  
zur Corona Sonderzahlung und zum Corona Entlastungstag  
vom 31. März 2021**

**zwischen der**

**Helios Kliniken GmbH  
Vertreten durch die Geschäftsführerin  
- nachfolgend HELIOS genannt -**

**einerseits**

**und**

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
vertreten durch den Bundesvorstand  
- nachfolgend ver.di genannt -**

**andererseits**

## Inhaltsübersicht

I.	Änderungen.....	4
II.	Inkrafttreten / Laufzeit.....	4

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Beschäftigter“ bzw. „Auszubildender“ verwendet und auf andere Formen verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für alle Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

## I. Änderungen

§ 2 des Tarifvertrag Corona Sonderzahlung und zum Corona Entlastungstag vom 31. März 2021 wird mit Wirkung zum 1. April 2021 wie folgt geändert:

### § 2

#### Einmalige Corona Sonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2021 und dem 30. Juni 2021 Anspruch auf Entgelt bestanden hat<sup>1</sup>.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt:
  - a) für Beschäftigte: 400,00 Euro,
  - b) für Auszubildende: 100,00 Euro
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2021.
- (4) Die einmalige Corona Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## II. Inkrafttreten / Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021.

---

### <sup>1</sup>Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, sowie der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

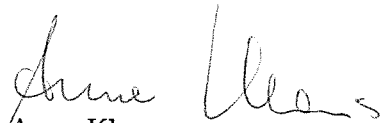
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Berlin, den 23. August 2021

Für die Helios Kliniken GmbH  
und die einbezogenen Gesellschaften



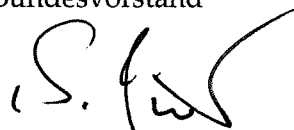
Corinna Glenz  
Geschäftsführerin (CHO)  
Helios Kliniken GmbH



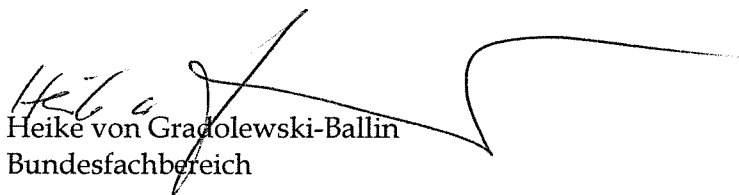
Anne Klaus  
Zentraler Dienst  
Personalmanagement und Tarifarbeit

Berlin, den 7. Juli 2021

Für die Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Bundesvorstand



Sylvia Bühler  
Mitglied des Bundesvorstandes



Heike von Gradolewski-Ballin  
Bundesfachbereich